



**Kreisverwaltung
Kusel**

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Kusel, 23.07.2025

Prüfbericht

zum

Jahresabschluss 2024

der

Planungsgemeinschaft Westpfalz

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	3
2	Prüfungsumfang	3
3	Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Entlastung für das Haushalt Jahr 2023	4
4	Jahresabschluss 2024	4
4.1	Prüfung des Jahresabschlusses (§ 113 GemO)	4
4.2	Bilanz	5
4.3	Ergebnisrechnung.....	6
4.4	Finanzrechnung	7
5	Prüfungsfeststellungen	8
5.1	Buchführung/Zahlungsanweisung.....	8
5.2	Liquide Mittel.....	10
5.3	Eigenkapitalentwicklung und Finanzierung	11
5.4	Inventur/Inventar	13
5.5	Anlagen zum Jahresabschluss	13
5.6	Ausblick	13
6	Schlussvermerk	15
7	Anlage: Prozessbeschreibung Zahlungsverkehr.....	16

1 Prüfungsauftrag

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW) hat gemäß § 19 Satz 2 der Satzung am 04.12.2024 beschlossen, turnusmäßig das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kusel mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 zu beauftragen.

2 Prüfungsumfang

Die Prüfung erfolgte vom 29.04.2025 bis 23.07.2025 mit Unterbrechungen in den Diensträumen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Kusel und am 07.07.2025 in den Diensträumen der PGW in Kaiserslautern. Die Prüfung beschränkte sich auf Stichproben zum Jahresabschluss, zu operativen Prozessen und den internen Kontrollsystmen (IKS). Die Auswahl erfolgte risikoorientiert und unter dem Aspekt künftige Entscheidungen/Abläufe zu unterstützen. Verschiedene Sachverhalte wurden mit Herrn Germer erörtert, welcher die erforderlichen Auskünfte erteilte und die zur Prüfung angeforderten Unterlagen vorlegte.

Prüfungsziel war die Feststellung, ob der Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Buchführung, der Inventur und des Inventars ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Planungsgemeinschaft vermittelt.

Es standen u. a. folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024,
- Jahresabschluss 2024 und Vorjahresbilanz,
- Satzung und Hauptsatzung der PGW
- Belege zu Erträgen/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen 2024,
- Niederschrift über die Sitzung der Regionalvertretung vom 04.12.2024,
- Kontoauszüge Firmen-Geldmarktkonto bei der Sparkasse Rhein-Haardt zum 1.1. und 31.12.2024,
- Haushaltsüberwachungsliste (HÜL) der PGW 2024
- Titelbuch-Summen-Liste für 2024 von der Landesoberkasse Koblenz
- Inventarliste.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung künftig beachtet werden, sind in der Prüfungsmitsellung nicht enthalten.

3 Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Entlastung für das Haushaltsjahr 2023

Die Regionalvertretung hat gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung in der Sitzung am 04.12.2024 einstimmig den Jahresabschluss 2023 festgestellt und beschlossen, dem Regionalvorstand und dem Leitenden Planer Entlastung zu erteilen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte gemäß § 20 der Satzung in der Ausgabe des Staatsanzeigers Rheinland-Pfalz vom 16.12.2024. Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltete neben der Feststellung des Jahresabschlusses auch den Beschluss über die Entlastung (§ 114 Abs. 1 GemO).

4 Jahresabschluss 2024

4.1 Prüfung des Jahresabschlusses (§ 113 GemO)

Grundlage der Prüfung war der mit Ausfertigungsdatum vom 01.07.2025 aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2024. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz zum 31.12.2024, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht, der Anlagenübersicht, der Forderungsübersicht und der Verbindlichkeitenübersicht.

Die Bilanzsumme beträgt 95.755,31 €. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 14.722,21 € ab. In der Finanzrechnung ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss von 15.734,47 €.

Für den Jahresabschluss der Planungsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts gelten nach § 15 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG die Bestimmungen der GemO zur Haushaltswirtschaft, einschließlich der Bestimmungen der GemHVO und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden sinngemäß.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden entsprechend den §§ 43 bis 45 und 47 GemHVO gegliedert. Die Muster 15, 16 und 18 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 23.11.2006, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30.12.2016, „Produktrahmenplan und Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften für die kommunale Haushaltswirtschaft und Muster zur Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung (VV Gemeindehaushaltssystematik – VV-GemHSys)“ wurden verwendet.

4.2 Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2024 weist ein Eigenkapital in Höhe von 95.755,31 € aus. Gegenüber dem Vorjahr (81.033,10 €) erhöht sich das Eigenkapital um 14.722,21 €.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO ist erreicht.

	Bilanz zum 31.12.2023	Bilanz zum 31.12.2024	Veränderung
Anlagevermögen	1.419,44 €	371,89 €	-1.047,55 €
Umlaufvermögen	79.613,66 €	95.383,42 €	15.769,76 €
Aktive RAP	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Aktiva	81.033,10 €	95.755,31 €	14.722,21 €
Eigenkapital bestehend aus	81.033,10 €	95.755,31 €	14.722,21 €
Kapitalrücklage	64.863,98 €	81.033,10 €	16.169,12 €
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	16.169,12 €	14.722,21 €	-1.446,91 €
Sonderposten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Rückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Passive RAP	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Passiva	81.033,10 €	95.755,31 €	14.722,21 €

4.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung weist einen Jahresüberschuss von 14.722,21 € aus. Den Erträgen in Höhe von 152.803,29 € standen Aufwendungen in Höhe von 138.081,08 € gegenüber.

Im Vergleich zur Planung verringerten sich die Erträge um 1.104,71 €, die Aufwendungen verringerten sich um 22.746,47 €.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO wurde somit erreicht.

	HH-Plan 2024	Ergebnisrechnung zum 31.12.2024	Abweichung
Zuwendungen/ Umlagen/ sonst. Transf.	153.883,00 €	152.568,48 €	-1.314,52 €
Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Privatechtl. Leistungsentgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonst. laufende Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe lfd. Erträge aus Verwaltungstätigkeit	153.883,00 €	152.568,48 €	-1.314,52 €
Personal- und Versorgungsaufwendungen	16.300,00 €	10.865,44 €	-5.434,56 €
Aufw. Für Sach- und Dienstleistungen	99.900,00 €	95.291,08 €	-4.608,92 €
Abschreibungen	1.047,55 €	1.047,55 €	0,00 €
Zuwendungen/ Umlagen/ sonst. Transf.	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonst. laufende Aufwendungen	43.580,00 €	30.877,01 €	-12.702,99 €
Summe lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	160.827,55 €	138.081,08 €	-22.746,47 €
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-6.944,55 €	14.487,40 €	21.431,95 €
Zinserträge	25,00 €	234,81 €	209,81 €
Jahresergebnis	-6.919,55 €	14.722,21 €	21.641,76 €

4.4 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung wird ein Finanzmittelüberschuss von 15.734,47 € ausgewiesen. Gegenüber der Planung erhöhte sich der Überschuss um 21.606,47 €.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO wurde somit ebenso erreicht.

	HH-Plan 2024	Finanzrechnung zum 31.12.2024	Abweichung
Zuwendungen/ Umlagen/ sonst. Transf.	153.883,00 €	152.568,48 €	-1.314,52 €
Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Privatechtl. Leistungsentgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonst. laufende Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe lfd. Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	153.883,00 €	152.568,48 €	-1.314,52 €
Personal- und Versorgungsauszahlungen	16.300,00 €	10.865,44 €	-5.434,56 €
Ausz. Für Sach- und Dienstleistungen	99.900,00 €	95.291,08 €	-4.608,92 €
Zuwendungen/ Umlagen/ sonst. Transf.	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonst. laufende Auszahlungen	43.580,00 €	30.877,01 €	-12.702,99 €
Summe lfd. Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	159.780,00 €	137.033,53 €	-22.746,47 €
Zinseinzahlungen	25,00 €	199,52 €	174,52 €
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-5.872,00 €	15.734,47 €	21.606,47 €
Summe Einz. aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Ausz. aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag	-5.872,00 €	15.734,47 €	21.606,47 €
Veränderung der liquiden Mittel	5.872,00 €	-15.734,47 €	-21.606,47 €

5 Prüfungsfeststellungen

5.1 Buchführung/Zahlungsanweisung

Eine Buchhaltung nach den Regeln der doppelten Buchführung i. S. v. § 27 Abs. 2 GemHVO ist nicht vorhanden.

Gemäß § 19 S. 1 der Satzung der PGW erfolgt die Abwicklung der Kassengeschäfte durch die Landesoberkasse. Die laufenden Buchungen aufgrund von Zahlungsanordnungen der Planungsgemeinschaft erfolgen kameral bei der Landesoberkasse, die Planungsgemeinschaft führt jedoch eine detaillierte Haushaltsüberwachungsliste, um daraus den Jahresabschluss herleiten zu können.

Die Dienstanweisung über das Anordnungs- und Kassenwesen bei der Geschäftsstelle der PGW enthält nur wenige Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation des Rechnungswesens. Insbesondere sind Prozesse der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln nicht beschrieben. Um herauszufinden, welche Risiken im Bereich Buchführung/Zahlungsanweisung vorliegen, wurde Herr Germer gebeten den Arbeitsprozess am Beispiel einer Eingangsrechnung zu beschreiben. Der Prozess wurde zur Veranschaulichung modelliert und dem Prüfbericht als Anlage beigefügt (zur besseren Lesbarkeit bitte heranzoomen).

Der Prozess entspricht den Vorgaben der GemHVO und der Dienstanweisung der PGW. Durch die Rollenverteilung auf verschiedene Personen beinhaltet der Prozess ein Kontrollsyste, welches Fehlerquellen minimiert. Das Fehlerrisiko der Vorgänge, die den beschriebenen Prozess durchlaufen haben, ist gering. Stichprobenhafte Überprüfungen durch einen Abgleich der Zahlungen der Landesoberkasse mit der Haushaltsüberwachungsliste, den Anordnungen sowie den Rechnungsbelegen, wiesen keine Fehler auf und bestätigten die Risikobewertung.

Eine Stichprobe (Abbuchung der Rundfunkgebühren) durchlief nicht den beschriebenen Prozess. Auslöser/Startereignis war in diesem Fall nicht der Eingang einer Rechnung, sondern die Abbuchung des Rechnungsbetrages vom Konto der Landesoberkasse. Durch die Angabe der Dienststellennummer konnte der abgebuchte Betrag der PGW zugeordnet werden. Die Landesoberkasse teilte der PGW mit, dass der

Rundfunkbeitrag in Höhe von 73,44 Euro per Lastschrifteinzug abgebucht wurde. Das Schreiben wurde in dem Ordner der Zahlungsbelege unter der entsprechenden Buchungsstelle abgeheftet; Rechnung und Anordnung fehlten. Der Vorgang wurde in die Haushaltsüberwachungsliste und den Haushalt übernommen.

Bei dem monatlichen Abgleich der Zahlungsliste mit der Haushaltsüberwachungsliste konnte das Fehlen der Anordnung nicht mehr auffallen, weil der Vorgang auf beiden Listen korrekt erfasst war und lediglich Zwischenschritte des Prozesses fehlten. Auf die Mitteilung der Landesoberkasse, dass der Betrag abgebucht wurde, hätte der Prozess gestartet und die Rechnung gesucht bzw. erneut angefordert werden müssen.

Das Beispiel zeigt, dass die Fälle, in denen der Lastschrifteinzug genehmigt wurde, ein höheres Fehlerrisiko ausweisen, weil von dem üblichen Prozess abgewichen wird. Neben den Rundfunkgebühren hat die PGW Lastschriftmandate für Miete, Strom und die Tageszeitung erteilt. Zahlungsanweisung und Dokumentation erfolgte in diesen Fällen ordnungsgemäß, allerdings teilweise erst nachdem der Betrag abgebucht wurde. In der Zeit von der Abbuchung bis zur Übermittlung der Anordnung handelt es sich um einen ungeklärten Zahlungsausgang.

Hinweis: Die Zahlungsabwicklung durch die Landesoberkasse ist nicht Bestandteil dieser Prüfung.

Feststellung:

Zur Abbuchung der Rundfunkgebühren wurde keine Kassenanordnung erteilt und die Zahlungsverpflichtung nicht auf ihren Grund und ihre Höhe festgestellt. Zahlungsbegründende Belege lagen nicht vor.

Empfehlung:

- a) Zahlungsbegründende Unterlagen für die Rundfunkgebühren besorgen, Zahlungsverpflichtung nachträglich feststellen (sachlich und rechnerisch) und Kassenanordnung erteilen.
- b) Kataster der erteilten Lastschriftmandate erstellen und Fälligkeiten beachten.
- c) „Ungeklärte Zahlungsein- und -ausgänge“ durch rechtzeitige Übermittlung der Anordnungen an die Landesoberkasse vermeiden.

Stellungnahme PGW:

- ad a) Es wird versucht, einen Vorschussbeleg bei der LOK anzu fordern und auf dessen Basis die Auszahlungsanordnung zu erstellen.*
- ad b) Der hilfreiche Hinweis wird kurzfristig umgesetzt.*
- ad c) Nach entsprechender Klärung mit der LOK könnte das System auf vor-/frühzeitige Erteilung von Auszahlungs- und An nahmeanordnungen umgestellt werden (statt wie bisher Er teilung auf Anforderung der LOK). Das besagte SEPA-Man dat wird nur einmal jährlich genutzt, insofern liegt hier im Gegensatz zu allen anderen SEPA-Mandaten keine Dauer auszahlungsanordnung vor.*

5.2 Liquide Mittel

Die mit Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstitutionen und Schecks bezeichnete Bilanzposition A 2.4 enthält das Sichtguthaben des Firmen-Geldmarktkontos bei der Sparkasse Rhein-Haardt in Höhe von 79.648,95 € zum 31.12.2024. Das Guthaben wird um den Finanzmittelüberschuss in Höhe von 15.734,47 Euro erhöht. Auf dem Konto fanden im Haushaltsjahr 2024 nur wenige Transaktionen statt. Kontoführungs- und Kartengebühren wurden abgebucht, Habenzinsen gutgeschrieben und der Finanzmittelüberschuss zugeführt. Gegenbuchungen im Haushalt fanden statt.

Der Zahlungsverkehr dieses Kontos läuft über die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft und der Leitende Planer verfügt über eine Debitkarte.

Feststellung:

Regelungen zur Buchführung, Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Benutzung der Debitkarte sind für das Geldmarktkonto nicht vorhanden.

Empfehlung:

Erforderliche Regelungen nach § 29 GemHVO in einer Dienstanweisung festlegen.

Stellungnahme PGW:

Die Empfehlung wird auch unter Heranziehung der Regelungen bei den anderen Planungsgemeinschaften schnellstmöglich umgesetzt.

5.3 Eigenkapitalentwicklung und Finanzierung

Die Kapitalrücklage zum 31.12.2024 hat sich um den Jahresüberschuss aus 2023 in Höhe von 16.169,12 € auf 81.033,10 € erhöht.

Das Eigenkapital zum 31.12.2024 hat sich im Vergleich zum Vorjahr um den Jahresüberschuss aus 2024 auf 95.755,31 € erhöht.

Das Eigenkapital setzt sich aus folgenden Bilanzpositionen zusammen:

		31.12.2024	31.12.2023	31.12.2022
1	Eigenkapital	95.755,31 €	81.033,10 €	64.863,98 €
1.1	Kapitalrücklage	81.033,10 €	64.863,98 €	53.675,39 €
1.2	Sonstige Rücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	14.722,21 €	16.169,12 €	11.188,59 €
1.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nach der Regelung zum Haushaltsausgleich in § 18 Abs. 3 GemHVO ist im Jahresabschluss des Haushaltsfolgejahres eine Verrechnung des Jahresüberschusses bzw. des Jahresfehlbetrags mit der Kapitalrücklage vorzunehmen. Das ist erfolgt.

Gemäß der Kostenvereinbarung der PGW mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd erhält die PGW für die Haushaltjahre 2021 bis 2025 (5 Jahre) einen jährlichen pauschalen Zuschuss des Landes in Höhe von 40.000,00 €. Zusätzlich erhält sie rückwirkend für die Jahre 2016 bis 2020 eine jährliche Nachzahlung in Höhe von je 10.000,00 €. Nachdem in 2022 die Nachzahlung für zwei Jahre (2016 und 2017) vereinnahmt werden konnte (also insgesamt 60.000,00 €), wurden in

2023 und 2024 jeweils 10.000,00 € für die Jahre 2018 und 2019 nachgezahlt. In 2024 erhielt die PGW somit Pauschalzuweisungen in Höhe von insgesamt 50.000,00 €.

Zusätzlich erhielt die PGW im Geschäftsjahr 2024 eine Landeszuwendung in Höhe von 685,44 € für die Kosten der Bereitstellung und Pflege ihrer Internet-Domain.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung werden die Aufwendungen der Planungsgemeinschaft, soweit diese keine anderen Einnahmen hat, von ihren Mitgliedern durch Umlagen und Beiträge gedeckt.

Gesamtausgaben in Höhe von 137.033,57 Euro im Haushaltsjahr 2024 steht Eigenkapital in Höhe von 95.755,31 gegenüber. Die Summe der Einnahmen aus Umlagen und Beiträgen betrug im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 101.883,04 Euro.

Feststellung:

Die Mitglieder der Planungsgemeinschaft wurden mit Umlagen und Beiträgen belastet, die nur zu ca. 85 % benötigt wurden um die Aufwendungen zu decken. Durch Addition der Überschüsse mehrerer Jahre ist das Eigenkapital der PGW auf 95.755,31 Euro angewachsen.

Empfehlung:

Nur die zur Deckung der Aufwendungen notwendigen Umlagen und Beiträge erheben und die Kapitalrücklage aufbrauchen.

Stellungnahme PGW:

Zur Reduzierung der Kapitalrücklage ist im Haushalt 2025 ein größerer planmäßiger Jahresfehlbetrag einkalkuliert; im Haushalt 2026 ist Gleiches vorgesehen. Auch wenn bereits in den Vorjahren Fehlbeiträge kalkuliert waren, konnten diese aufgrund von Unwägbarkeiten in der Kostenentwicklung nicht realisiert werden.

5.4 Inventur/Inventar

Das Verzeichnis über die Vermögensgegenstände der Planungsgemeinschaft Westpfalz wird fortlaufend geführt.

5.5 Anlagen zum Jahresabschluss

Dem Jahresabschluss ist nach § 108 Abs. 3 GemO eine Anlagenübersicht nach Muster 19 zu § 50 GemHVO, eine Forderungsübersicht nach Muster 20 zu § 51 GemHVO und eine Verbindlichkeitenübersicht nach Muster 21 zu § 52 GemHVO beigefügt. Die Übersichten entsprechen den derzeit gültigen Mustern.

5.6 Ausblick

Die PGW nutzt seit 01.01.2025 die Software KIS-KRW von der Firma OrgaSoft Kommunal GmbH (Gesamtkosten ca. 8.000 Euro p.a.) mit dem Ziel in Gänze auf die doppische Haushaltsführung umzustellen. Die Zahlungsanweisung erfolgt doppisch durch die Geschäftsstelle der PGW mit der Software KIS und die Zahlungsabwicklung weiterhin kamerale durch die Landesoberkasse mit der Software IRM@. Die beiden Systeme sind nicht kompatibel, so dass ein digitales Einspielen der Daten der PGW zur Landesoberkasse derzeit nicht möglich ist. Die Anordnungen werden nach wie vor ausgedruckt, unterzeichnet, eingescannt und der Landesoberkasse, welche die Zahlungsabwicklung unentgeltlich wahrnimmt, per Mail gesendet.

Feststellung:

Ohne weitere organisatorische Veränderungen kann die kommunale Doppik nicht in Gänze umgesetzt werden.

Empfehlung:

Ein digitales, medienbruchfreies Verfahren von der Zahlungsanweisung bis zur Zahlungsabwicklung und der kompletten Buchführung anstreben. Kosten und Nutzen verschiedener Möglichkeiten gegenüberstellen. Dienstanweisungen anpassen und Prozesse beschreiben.

Vorschläge:

- a) Prüfen, ob KIS und IRM@ z.B. durch eine Schnittstelle miteinander verbunden werden können.
- b) Prüfen, ob die Zahlungsabwicklung von einer Mitgliedskommune in der empfohlenen Form wahrgenommen werden kann.

Stellungnahme PGW:

- ad a) Die technische Schnittstellenproblematik wird nach Aussage der LOK überlagert von Formular-Inkohärenzen (hier: Auszahlungs- und Annahmeanordnungen), deren Behebung einen großen Aufwand bedeuten würde. Ob dieser in einem tragbaren Verhältnis zu einer möglichen Verbesserung stehen würde, muss allerdings bezweifelt werden.*
- ad b) Der Vorschlag wurde in der Vergangenheit schon mehrfach gremienintern diskutiert, aber schlussendlich wieder verworfen (u.a. unter Verweis auf mögliche Mehrkosten). Dies wäre aber aus Sicht der Geschäftsstelle angesichts der nicht unerheblichen und dauernden Kosten für das System KIS-KRW erneut zu evaluieren. Hinzu tritt die Tatsache, dass alle Beschäftigten (die ab dem Jahr 2026 zudem um eine VZ-Stelle reduziert sein werden) nicht über eine fachliche Ausbildung im Haushaltswesen verfügen.*

6 Schlussvermerk

Der Jahresabschluss der Planungsgemeinschaft vermittelt unter Berücksichtigung der Buchführung, der Inventur und des Inventars ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Planungsgemeinschaft. Unter Berücksichtigung der Prüfungsfeststellungen bestehen gegen die Feststellung des Abschlusses und die Entlastung des Regionalvorstandes sowie des Leitenden Planers für das Haushaltsjahr 2024 seitens des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Kusel keine Bedenken.

i.A.



Christoph Dinges
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt

